

Rekurses auf einen "Glauben" oder der Gerechtigkeitstheorien von John Rawls. Diese Passagen, wie auch den letzten Beitrag von *Hans-Joachim Schütz*, der den friedlichen Wandel und damit den Bezug zu unserer Zeit besonders bespricht, muß jeder Leser für sich entdecken.

Den Autoren ist zweifellos etwas Besonderes gelungen: Den Leser erwarten nicht nur fundierte juristische Kommentare. Als analytische Synthese aus Rechtsphilosophie, Soziologie, Theologie und Geschichte in bezug auf das Recht der UN-Charta verdeutlicht der schmale Band komplexe Zusammenhänge und gibt deutliche Impulse. Der Idealismus der Autoren, sich in Lehre und Forschung für eine bessere Völkerrechtsordnung nach dem Vorbild des Jubilars einzusetzen, ist jederzeit spürbar.

Eine gelungene Veröffentlichung mit deutlichen persönlichen Akzenten.

*Dagmar Reimann*

*Ulrich Fastenrath / Theodor Schweisfurth / Carsten-Thomas Ebenroth*

**Das Recht der Staatensukzession (The Law of State Succession)**

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Band 35

C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 1996, 380 S., DM 174,-

Band 35 der Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht enthält die Referate und Thesen sowie die Diskussion des der Staatensukzession gewidmeten zweiten Teils der Tagung der Gesellschaft 1995 in Leipzig.

Den Anfang macht das Referat von *Ulrich Fastenrath* (S. 9-44). Es gibt einen knappen Überblick über den Begriff der Staatensukzession unter Hinweis auf die uneinheitliche Staatenpraxis und plädiert für das "Konzept des selbstbestimmten Volkes" als Anknüpfungsgrundlage für Rechtsregelungen der Staatennachfolge, im Gegensatz zum "rechtspositivistischen Konzept", das Rechtsbeziehungen dem (vergänglichen) Staat als "juristischer Person" (zu unterscheiden vom als Personenverband unvergänglichen Volk) zuordnet. Diese Grundlagenfrage, die der Kürze des Referats entsprechend nur angerissen werden kann und durchaus – wie die spätere Diskussion zeigt – die Gefahr in sich birgt, mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker verwechselt zu werden, leitet über zu den "Arten" (d.h. den Kategorien) der Staatennachfolge. Hier wird betont, daß ein wesentliches Problem in der an Schwierigkeiten reichen Materie der Staatensukzession die Frage nach der "Identität" von Staaten darstellt. Die von Fastenrath so genannte "Subjektidentität" eines Staates ist das entscheidende Merkmal für die Unterscheidung zwischen Sezession (Erhalt des ursprünglichen Staates in verkleinerter Form) und Dismembration (Untergang des ursprünglichen Staates) sowie Inkorporation (Aufgehen eines Staates in einem anderen) und Fusion (Verschmelzung zweier Staaten zu einem Neustaat unter Aufgabe der jeweiligen

Rechtspersönlichkeit). Der Autor arbeitet heraus, daß das Völkerrecht für die Feststellung der "Subjektsidentität" keine subsumtionsfähigen Regeln anbietet, sondern den Fragenden auf "Anhaltspunkte" (durchaus außerrechtlicher Art) verweist, zu denen sowohl die Haltung der an den Sukzessionsvorgängen beteiligten Staaten, als auch (nach Fastenrath im Ergebnis entscheidend) die Auffassung der übrigen Staaten der Weltgemeinschaft zum von den Beteiligten "gewollten" Zustand gehört. Das Beispiel "Rest-Jugoslawiens", das für sich Identität mit der Sozialistischen Föderation Jugoslawien behauptet, ohne damit bei der Staatengemeinschaft auf Gegenliebe zu stoßen, wird als Beleg angeführt. Fastenrath lehnt die von Rußland ins Spiel gebrachte Konstruktion des "Fortsetzerstaates", die Elemente der Identität und der Staatennachfolge für den besonderen Fall der Beziehung Rußlands zur (ehemaligen) UdSSR vermischt, ab und kritisiert ebenfalls das Konzept der "wiedererstandenen Staaten", für das die baltischen Staaten unter Berufung auf ihre (angeblich) völkerrechtswidrige Annexion durch die Sowjetunion eintreten. Kurz wird auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich durch die neueren völkerrechtlichen Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte für das notwendigerweise Staaten-zentrierte Recht der Staatennachfolge ergeben, sowie der rein praktischen Probleme gedacht, die mit der Frage der Fortgeltung geschlossener Verträge verbunden sind. Ein Exkurs zur praktischen Umsetzung der Staatennachfolge bei den Vereinigungsfällen Jemen, Deutschland und Vietnam schließt das Referat ab, wobei die Betrachtung der deutschen Verhältnisse vielleicht zu viel Gewicht erhält, Vietnam dagegen nach der einleitenden Ankündigung so gut wie nicht mehr erscheint.

Das folgende umfangreiche Referat von *Theodor Schweisfurth* (S. 49-233) setzt sich zum Ziel, die Teilungsfälle Jugoslawien, UdSSR und Tschechoslowakei unter der Frage der Staatennachfolge zu beleuchten. Zunächst bietet Schweisfurth (bescheiden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit) unter Punkt A. eine detaillierte und kenntnisreiche Abhandlung mehr deskriptiven Charakters über die zeitgeschichtlichen Geschehnisse und arbeitet die tatsächliche Behandlung der Nachfolgefragen in Verträge, insbesondere Gründungsverträge Internationaler Organisationen und Grenzverträge, sowie Staatsvermögen u.ä. auf. Der vom Autor zugegebene, aber ausdrücklich aus Gründen des Umfangs gezügelte Drang zur Vollständigkeit, der am Beispiel der Nachfolge in die Haager Konferenz für das Internationale Privatrecht in der fast zweiseitigen (!) Fußnote 215 ab S. 110 einmal ausgelebt wird, führt zu einer beeindruckenden Detailfülle, die lobenswerterweise durch viele wörtliche Zitate aus den Dokumenten untermalt wird. Allein die Ordnung des Materials zu den Einzelfällen der Vertragsnachfolge läßt ein System vermissen, eine wenn auch nur alphabetische Unterteilung nach handelnden Staaten würde die Übersicht erleichtern. In seinen nachfolgenden "Konklusionen" (ab S. 164) betont Schweisfurth, daß vor der Frage der Rechtsfolgen von Sukzession zunächst zu klären ist, ob der Altstaat untergeht oder verkleinert fortbesteht. Er bezieht wie Fastenrath eine Mischung objektiver und subjektiver Kriterien (Wille der betroffenen Staaten, dazu Anerkennungspraxis) zur Beantwortung dieses Problems ein, kommt jedoch anders als Fastenrath zu dem Ergebnis, daß die baltischen Staaten als wiedererstandene Staaten eine Sonderrolle spielen und nicht als Rechtsnachfolger der UdSSR

angesehen werden können, während er Rußland eine Sonderstellung als "Fortsetzerstaat" ebenfalls abspricht, allerdings mit der Folge, daß Rußland ebenfalls als Nachfolgestaat der UdSSR (und nicht als mit dieser identisch) anzusehen ist. Das Problem der Übernahme des sowjetischen Sitzes im UN-Sicherheitsrat durch Rußland löst Schweisfurth feinsinnig mit der Annahme einer (auf Rußland beschränkten) speziellen "späteren Übung" der Mitgliedsstaaten bei Ausfüllung einer Satzungslücke - eine gewagte Konstruktion. Entgegen der wohl in Schrifttum und Praxis überwiegenden Meinung spricht sich Schweisfurth für eine Identität von "Rest-Jugoslawien" mit der Sozialistischen Föderation Jugoslawien aus und verweist auf die anhaltende Unsicherheit in Internationalen Organisationen im Umgang mit etwaigen jugoslawischen Mitgliedschaften. Mit der diskussionswürdigen These, die jüngsten Ereignisse in Europa hätten zur Folge, daß der unbedingte Kontinuitätsgrundsatz sich völkergewohnheitsrechtlich auf radizierte Verträge beschränke, während er hinsichtlich aller übrigen Verträge nur *ad interim* (für eine Übergangszeit zur Vermeidung chaotischer Zustände) gelte und den Nachfolgestaaten schließlich das Recht des "*pick and choose*" unter den Altverträgen lasse, endet das Referat.

Den Abschluß bilden die Überlegungen *Carsten-Thomas Ebenroths* zu den unterschiedlichen Ansätzen des Umgangs mit Staatensukzession im Völkerrecht und Internationalen Privatrecht (S. 235-345). Neben einer – dem Gegenstand der Untersuchung geschuldet eher kurzen und neuere Entwicklungen kaum berücksichtigenden – Darstellung des völkerrechtlichen Sukzessionsbegriffs hebt Ebenroth auch für den eher völkerrechtlich Vorgebildeten gut verständlich den erheblichen Unterschied bei der Betrachtung von Sukzessionsfällen durch den internationalen Privatrechtler hervor: Das IPR stellt entscheidend auf den Willen des Neustaates ab, eine (neue) nationale Rechtsordnung in Kraft zu setzen, während die völkerrechtliche Anerkennungspraxis der übrigen Staaten (zumindest nach der kontinental-europäischen Lehre) unbeachtet bleibt. Für das IPR ist damit der innerstaatliche "Souveränitätswechsel", d.h. die effektive Anwendung einer neuen Rechtsordnung, maßgebend, während Fragen der (völkerrechtlichen) Rechtmäßigkeit des Hoheitswechsels außen vor bleiben können. Dem Internationalen Privatrecht stellt sich vielmehr die Frage der "intersukzessoralen Kollision" (räumlicher und zeitlicher Konflikt zwischen Rechtsordnungen des "Gebietsvorgängers" und des "Gebietsnachfolgers"), ein dem bekannteren Begriff der "intertemporalen" Kollision nachgebildeter Terminus. Ebenroth kommt nach Diskussion verschiedener Lösungsansätze zu dem Ergebnis, daß auf Fälle "intersukzessoraler Kollision" die für die intertemporale Kollision erarbeiteten Regeln Anwendung finden, die die Effektivität der jeweiligen Rechtsordnung zum Anwendungskriterium machen. Abschließend wird die Behandlung von Kollisionsfällen bei der deutschen Vereinigung kurz aufgezeichnet und die Auswirkungen des völkerrechtlichen Fremdenschutzes auf die intersukzessorale Kollision dargestellt.

Die das Buch abrundende Wiedergabe der Diskussion der Teilnehmer macht deutlich, wie groß die Meinungsdivergenzen im komplizierten und noch immer wenig strukturierten Bereich der Staatennachfolge sind. Trotz der Mahnung von *Simma* (S. 356), daß es ein wissenschaftlich sehr riskantes Geschäft sei, aus dem von politischen Opportunitäten ge-

steuerten Handeln von Staaten theoretische Konsequenzen zu ziehen, liefern die Referate, die überwiegend versuchen, aus den neueren Entwicklungen gerade in Europa seit 1989 auch theoretische Schlußfolgerungen zu ziehen, einen wertvollen Beitrag zur Durchdringung eines – gemessen an seinen praktischen Konsequenzen im Ernstfall – immer noch viel zu wenig erfaßten Bereichs des Völkerrechts.

*Christiane Simmler*

*Oliver Dörr*

**Die Inkorporation als Tatbestandsmerkmal der Staatensukzession**

Schriften zum Völkerrecht, Band 120

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 1995, 434 S., DM 124,--

Die Berliner Dissertation widmet sich mit dem Problemfeld der Staatensukzession einer Materie des Völkerrechts, die mit der Bezeichnung als "unklar und schwierig" (S. 21) noch vorsichtig charakterisiert ist. Gerade die umstürzenden Veränderungen in der Staatenlandschaft Südost- und Osteuropas haben vor Augen geführt, wie wenig dieses für den Fortbestand der Staaten als Völkerrechtssubjekte so wichtige Thema von der Wissenschaft theoretisch durchdrungen ist und (vielleicht gerade deswegen) in der Praxis stringente Anwendung findet. Die nunmehr wieder (nach längerer Ruhephase) hohe Aktualität der Probleme der Staatensukzession macht das Unternehmen, einen Teilbereich der Staatensukzession im Detail zu beleuchten und dogmatisch zu erfassen, besonders verdienstvoll. Dabei weicht die erste Verwunderung über den eher eng gefaßten Untersuchungsgegenstand, den Tatbestand der Inkorporation unter Ausklammerung der Rechtsfolgen, schnell der Erkenntnis, daß angesichts des lobenswerten Ansatzes, die Untersuchung des Tatbestands der Inkorporation entgegen früheren Abhandlungen auf eine sehr umfangreiche Prüfung der Staatenpraxis zu stützen, allein diese Beschränkung ein kaum beherrschbares Ausufer der Arbeit verhindern konnte.

Bereits in der Einleitung erfolgt nach einer kurzen Einführung in die Problemstellung eine Erläuterung des Begriffs der Staatensukzession für den Rahmen dieser Arbeit: Es wird auf den "eigentlichen Vorgang der Gebietsveränderung" (S. 27) abgestellt, als "Staatensukzession" (respektive "Staatennachfolge") ist der "Übergang der territorialen Souveränität in bezug auf ein bestimmtes Gebiet von einem Staat auf einen anderen" (S. 30) zu verstehen. Angesichts des auch in der vorliegenden Studie beklagten erheblichen Terminologiewirrwarrs in Lehre und Praxis in allen die Veränderung bestehender Staaten betreffenden Bereichen des Völkerrechts ist die frühe terminologische Klarstellung erfreulich.

Die weitere Darstellung zerfällt in zwei Teile. Zunächst wird der "Tatbestand der Inkorporation" (ab S. 31) beleuchtet, dann werden "Historische Beispiele" (ab S. 191) auf ihre Subsumierbarkeit unter den ausgearbeiteten Inkorporationstatbestand untersucht. Der erste